

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll | Dr. Arno Pichler | Dr. Benjamin Steinmair |

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio
I-39100 Bozen | Bolzano
T 0471.306.411 | F 0471.976.462
E info@interconsult.bz.it
I www.interconsult.bz.it
Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

Rundschreiben 06/26

Bozen, den 27.07.2026

Berufliche Qualifikation für Privatzimmervermietungen

Sehr geehrter Kunde,

mit dem Beschluss der Südtiroler Landesregierung Nr. 297 vom 10.04.2026 wurden die Kriterien für den Nachweis der beruflichen Qualifikation für die Tätigkeit der privaten Vermietung von Gästezimmern und möblierten Ferienwohnungen festgelegt.

Zusätzlich haben das Land Südtirol und der Südtiroler Gemeindenverband mit Schreiben vom 24.06.2026 wichtige Klarstellungen zur praktischen Anwendung der neuen Bestimmungen veröffentlicht.

Die nachfolgenden Informationen gelten ausschließlich für Tätigkeiten in Südtirol.

1.1 Wer muss die berufliche Qualifikation nachweisen

Die Verpflichtung betrifft grundsätzlich alle Privatzimmervermietungen mit oder ohne MwSt.-Nummer, wenn die Tätigkeit:

- ▶ nach dem 17.08.2022 neu eröffnet wurde,
- ▶ nach dem 17.08.2022 erweitert wurde oder
- ▶ nach dem 17.08.2022 auf eine andere Person umgeschrieben wurde.

Der Nachweis muss vom Inhaber bzw. von der Inhaberin der Lizenz erbracht werden.

1.2 Wer ist von der Kurspflicht befreit

Kein zusätzlicher Kurs ist notwendig, wenn bereits eine der folgenden Qualifikationen vorliegt:

- ▶ Abschluss eines Berufslehrganges im Bereich Tourismus oder Gastronomie,
- ▶ Abschluss einer Tourismusschule,
- ▶ Abschluss einer Hotelfachschule (dreijährige Ausbildung oder Matura),
- ▶ Bachelor- oder Masterabschluss im Bereich Tourismus oder Gastronomie,
- ▶ Lehrabschluss im Gastgewerbe,
- ▶ Nachweis der beruflichen Befähigung gemäß Gastgewerbegesetz bzw. entsprechende Eintragung bei der Handelskammer als Gastgewerbetreibender.

1.3 Bis wann muss der Nachweis erbracht werden

Personen, die keine der genannten Qualifikationen besitzen, müssen die berufliche Qualifikation durch einen anerkannten Fachkurs nachweisen.

Für bestehende Tätigkeiten beziehungsweise Tätigkeiten, die vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen gemeldet wurden, gilt eine Übergangsfrist bis 20.06.2027. Der Nachweis kann bis zu diesem Datum bei der zuständigen Gemeinde eingereicht werden.

1.4 Was gilt für Neuanmeldungen ab dem 10.04.2026

Grundsätzlich muss bei neuen Privatzimmervermietungen die berufliche Qualifikation bereits vor Einreichung der Lizenzanmeldung vorliegen und nachgewiesen werden.

1.5 Informationen zum Ausbildungsprogramm

Der anerkannte Fachkurs muss mindestens 80 Unterrichtsstunden umfassen. Mindestens 50 % der Unterrichtseinheiten müssen in Präsenz stattfinden. Der Kurs gilt als erfolgreich absolviert, wenn mindestens 90 % der Unterrichtseinheiten besucht und die Abschlussprüfung bestanden wurde.

Weitere Informationen zum Kurs finden Sie unter: <https://www.vps.bz.it/weiterbildung/ausbildung/>

Interessierte können sich unverbindlich auf die Warteliste setzen lassen weiterbildung@suedtirolhosts.com

1.6 Unser Tipp

Falls Sie unsicher sind, ob die neuen Bestimmungen auf Ihre Tätigkeit anwendbar sind oder ob eine Ausnahme vorliegt, unterstützen wir Sie gerne bei der Prüfung Ihrer individuellen Situation.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen und Unterstützung zur Verfügung: Martina Hofer:
martina.hofer@interconsult.bz.it - 0471 306458

Mit freundlichen Grüßen
Interconsult – Pichler Steinmair Knoll